

Satzung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg

Gemäß § 16 Abs 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014 idgF, beschließt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg nachstehende Satzung:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 0 Präambel
- § 1 Organe
- § 2 Universitätsvertretung
- § 3 Sitzungen der Organe
- § 3a Digitale Sitzungen der Organe
- § 4 Einladungen zu Sitzungen
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Sitzungsteilnahme
- § 7 Sitzungsleitung
- § 8 Sitzungsablauf
- § 8a Konstituierung der Vertretungsorgane, Wahl und Abwahl der Vorsitzenden
- § 8b Debatte
- § 9 Abstimmungsgrundsätze
- § 10 Anträge
- § 11 Protokolle
- § 12 Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen und Mandatare
- § 13 Referate der Universitätsvertretung
- § 14 Ausschüsse und Arbeitsgruppen
- § 15 Budget und Haushaltsführung
- § 16 Urabstimmung
- § 17 Räumlichkeiten
- § 18 Inkrafttreten und Änderungen

§ 0 Präambel

Alle Organe und Referate der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg richten sich in ihrer internen Organisation, in ihrer inhaltlichen Arbeit und beim Auftreten in der Öffentlichkeit an folgende Richtlinien:

- Förderung von Frauen, insbesondere ist bei gleicher Qualifikation Bewerberinnen den Vorzug zu geben
- Berücksichtigung geschlechterspezifischer Aspekte in allen Publikationen und bei Veranstaltungen, insbesondere die verpflichtende Anwendung geschlechtergerechter Formulierungen
- Berücksichtigung der Interessen ausländischer Studierender
- Förderungen und Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von soziokulturell und ökonomisch benachteiligter Studierender
- Förderung der barrierefreien Teilhabe von Studierenden mit psychosozialen und/ oder körperlichen Behinderungen, sowie (chronischen) Erkrankungen und Berücksichtigung dieser Interessen.“

§ 1 Organe

(1) Die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg sind:

a) die Universitätsvertretung

b) die Fakultätsvertretungen (Organe gem. § 15 Abs 2 HSG 2014):

1. der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
2. der Naturwissenschaftlichen Fakultät
3. der Theologischen Fakultät
4. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

c) die Studienvertretungen:

1. Altertumswissenschaften
2. Anglistik & Amerikanistik
3. Biologie
4. Chemie und Physik der Materialien (CPM)
5. Data Science
6. Doktoratsstudium KGW
7. Doktoratsstudium NaWi
8. European Union Studies
9. Geographie
10. Geologie
11. Germanistik
12. Geschichte
13. Informatik
14. Juridicum
15. Klassische Philologie¹
16. Kommunikationswissenschaft
17. Kunstgeschichte
18. Lehramt
19. Linguistik
20. Mathematik
21. Molekulare Biologie
22. Musik- und Tanzwissenschaft
23. Pädagogik/Erziehungswissenschaft
24. Philosophie
25. Philosophie-Politik-Ökonomie (PPÖ)
26. Politikwissenschaft
27. Psychologie
28. Romanistik
29. Slawistik
30. Soziologie
31. Sportwissenschaft
32. Theologie

d) die Wahlkommission

(2) Die Zuordnung jeder Studienvertretung zu den Organen gemäß § 1 Abs 1 lit b ist in Anhang A festzuhalten.

¹ Das Organ gemäß §1 (1) lit c Z 15 soll zur Durchführung der ÖH-Wahl nicht mehr eingerichtet sein

(2a) Werden an der Universität neue Studien eingerichtet, die nicht eindeutig einer Studienvertretung gemäß Abs 1 lit c zuordenbar sind, so hat die Universitätsvertretung unverzüglich einer Studienvertretung per Beschluss die Vertretung der Studierenden dieses Studiums bis zur Einrichtung eines eigenen Vertretungsorgans gemäß Abs 1 lit c zu übertragen. Auch diese Zuordnungen sind in Anhang A festzuhalten und entsprechend als interimistische Übertragung zu kennzeichnen.

(2b) Die jeweils aktuell gültige Beschlussfassung über die Gewährung pauschalierter Aufwandsentschädigungen ist im Anhang B der Satzung festzuhalten. Eine Änderung von Anhang B entspricht nicht einer Änderung der Satzung.

(3) Diese Satzung gilt für alle Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg mit Ausnahme der Wahlkommission.

(4) Die Entsendung von Studierenden in Organe gemäß § 1 Abs 1 lit b hat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Die Hauptmitglieder der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit b werden von den Studienvertretungen gemäß ihrer Zugehörigkeit gemäß Anhang A per Beschluss entsendet.
2. Die Studienvertretungen dürfen nur jene Studierenden entsenden, welche aufgrund der Zuordnung gemäß § 1 des Anhangs A vertreten.
3. Die Anzahl der von einer Studienvertretung zu entsendenden Mitglieder wird nach dem Sainte-Laguë-Verfahren entsprechend der Anzahl der wahlberechtigten Personen für die jeweilige Studienvertretung gemäß § 47 HSG 2014 ermittelt. Die oder der Vorsitzende der Universitätsvertretung hat den gewählten Mandatarinnen und Mandataren der Studienvertretungen unverzüglich nach der Wahl mitzuteilen, ob und wie viele Mitglieder in das betreffende Organ gemäß § 1 Abs 1 lit b zu entsenden sind. Endet die Funktionsperiode der StV gemäß § 19(4) HSG 2014 vorzeitig, so geht das Entsenderecht auf die nach dem Saint-Lague-Verfahren als nächstes kommende Studienvertretung über.
4. Die Studienvertretungen sind berechtigt, im Rahmen ihrer konstituierenden Sitzung die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern gemäß Z 3 vorzunehmen.
5. Eine Abberufung eines Mitgliedes durch die entsendende Studienvertretung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit möglich.

(5) Die Funktionsperiode der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit a bis c der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg beginnt mit dem 1. Juli des jeweiligen Wahljahres und endet zwei Jahre danach mit dem 30. Juni.

(6) Die Verantwortlichkeit der oder des Vorsitzenden, der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der Referentinnen und Referenten erlischt mit dem Ablauf der Funktionsperiode bzw. mit dem Tag ihres oder seines Rücktrittes oder ihrer oder seiner Abwahl.

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten, soweit sie nicht einer Befassung beziehungsweise Beschlussfassung in der Universitätsvertretung bedürfen, selbständig zu besorgen. Das Organ kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Erledigung einzelner Angelegenheiten betrauen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat über alle diese Angelegenheiten in der nächsten Sitzung zu berichten.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat in dringenden Angelegenheiten die notwendigen Maßnahmen zu treffen und in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.

(9) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Beschlüsse zu vollziehen und ist hierbei von den Dienstleistungseinrichtungen zu unterstützen.

1. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann, wenn Bedenken auftreten, dass ein Beschluss im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, die Vollziehung aussetzen und das Organ in der nächsten Sitzung neuerlich damit befassen. Das Organ ist in diesem Fall umgehend von den Bedenken zu informieren.
2. Im Falle eines neuerlichen Beschlusses des Organs hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Beschluss zu vollziehen.

§ 2 Universitätsvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende ist für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg handlungs- und zeichnungsberechtigt. Sie oder er führt das Dienstsiegel. Bei Rücktritt oder Abwahl führt die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter, bei deren oder dessen Rücktritt die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter bis zur Neuwahl der oder des Vorsitzenden die Geschäfte der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg. Sind auch diese verhindert, so ist nach § 35 Abs 5 HSG 2014 vorzugehen.

(2) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Leitung aller Verwaltungseinrichtungen und die Koordination der Tätigkeit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg. Insbesondere obliegen ihr oder ihm die Erlassung einheitlicher Dienstordnungen sowie die Zuteilung von Räumlichkeiten an die Bediensteten und die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg. All dies hat sie oder er der Universitätsvertretung, sofern ein solcher eingerichtet ist auch dem Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Erlassung einer einheitlichen Gebarungsordnung obliegt der oder dem Vorsitzenden gemeinsam mit der oder dem Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Gebarungsordnung ist auf der Website der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg frei zugänglich zu machen.

(4) Die Zuteilung von Angestellten und von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den Referaten erfolgt durch die oder den Vorsitzenden. Sie oder er schlägt die Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung zur Bestellung vor. Die oder der Vorsitzende ist befugt, Referentinnen und Referenten, die ihr Referat vernachlässigen oder auftragswidrig handeln, mit schriftlicher Begründung einstweilen von ihrem Dienst zu suspendieren und die Angelegenheit zur Entscheidung der Universitätsvertretung vorzulegen. Vor der Abwahl in der Universitätsvertretung ist der Referentin oder dem Referenten die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Während der Suspendierung hat die suspendierte Referentin oder der suspendierte Referent keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Die vorläufige Betrauung einer dritten Person mit dem Referat ist mit Ausnahme des Abs 6 während der Suspendierung unzulässig. Die Suspendierung gilt, mit Ausnahme des Abs 6, bis zur Behandlung der Suspendierung durch die Universitätsvertretung, jedoch für maximal sechs Wochen.

(5) Wird eine suspendierte Referentin oder ein suspendierter Referent von der Universitätsvertretung nicht abgewählt, gilt die Suspendierung als aufgehoben. Eine Suspendierung kann nicht mehrmals wegen derselben Angelegenheit erfolgen.

(6) Bei der Suspendierung der Referentin oder des Referenten für wirtschaftliche Angelegenheiten verkürzt sich die Maximalfrist nach Abs 3 auf drei Wochen.

(7) Die Universitätsvertretung entsendet Mitglieder in die Gremien gemäß § 25 Abs 8 Z 1 bis 3 UG 2002 nach Maßgabe der §§ 32 iVm 17 Z 7 HSG 2014. Den fachlich in Frage kommenden Studienvertretungen kommt gemäß § 20 Z 2 HSG 2014 ein Nominierungsrecht zu. Im Zweifel ist einer Studienvertretung ein Nominierungsrecht einzuräumen. Den fachlich in Frage kommenden Studienvertretungen ist mindestens 10 Tage für die Nominierung Zeit zu geben. Die Studienvertretungen sind dazu angehalten, bei Zuständigkeit mehrerer Studienvertretungen einen gemeinsamen Nominierungsvorschlag auszuarbeiten. Mit der Nominierung sind die notwendigen Daten für eine erfolgreiche Entsendung zu übermitteln (Name, E-Mail Adresse, Matrikelnummer). Die Universitätsvertretung hat aus den nominierten Kandidatinnen und Kandidaten eine entsprechende Entsendung zu beschließen.

(8) Mitglieder der Universitätsvertretung sind:

- a) Gewählte Mandatarinnen und Mandatare mit Antrags- und Stimmrecht;
- b) die Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates;
- c) die Vorsitzenden der in § 1 Abs 1 lit b definierten Organe mit beratender Stimme und Antragsrecht.

§ 3 Sitzungen der Organe

(1) Die Organe gemäß § 1 Abs 1 lit a – c fassen ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von § 9 Abs 12) in öffentlichen Sitzungen, die von dem oder der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter einzuberufen sind. Pro Semester haben zumindest zwei ordentliche Sitzungen stattzufinden.

(2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Sitzungen stattfinden.

(3) Sitzungen haben nach Möglichkeit an Orten statt zu finden, die barrierefrei zugänglich sind.

§ 3a Digitale Sitzungen der Organe

(1) Sitzungen der Organe, Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft können grundsätzlich jederzeit digital abgehalten werden. Die oder der Vorsitzende hat eine digitale Abhaltung im Rahmen der Einladung mitzuteilen. Die digitale Abhaltung einer Sitzung hat zu unterbleiben, wenn mindestens 1/3 der im Organ vertretenen Mandatarinnen und Mandatare einer digitalen Abhaltung widersprechen. Die Sitzung gilt ab diesem Zeitpunkt als abgesagt, wobei eine sofortige neuerliche Einladung zu einer Präsenzsitzung möglich ist.

Ein Widerspruch gegen die digitale Abhaltung ist binnen 48 Stunden nach Aussendung der Sitzungseinladung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzubringen. Im Falle einer Gefährdungslage (z.B. Pandemie), eines Katastrophenfalls im Bundesland Salzburg, aufgrund gesetzlicher Einschränkungen von Zusammenkünften oder durch entsprechende Empfehlungen von Regierungsstellen zum Unterlassen von Zusammenkünften wird das o.g. Widerspruchsrecht gegen eine digitale Sitzung unterbunden. Diesfalls hat die oder der Vorsitzende dies bereits in der Einladung entsprechend anzumerken.

(2) Für die virtuelle Durchführung einer Sitzung oder der digitalen Zuschaltung einer Person zu einer Präsenzsitzung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. es ist darauf zu achten, dass die Willensbildung der teilnehmenden Mitglieder in gleicher Weise und Güte wie in Präsenz sichergestellt ist.

2. die nachfolgenden Kriterien für die Verwendung technischer Kommunikationsmittel müssen erfüllt sein:

a) die Mitglieder müssen jedenfalls wechselseitig hörbar sein.

b) die Möglichkeit der Zuschaltung Dritter (z.B. Auskunftspersonen) muss gegeben sein.

c) ein ausreichender Wissensstand der teilnehmenden Mitglieder über die Verwendung des Kommunikationsmittels und des Sitzungsablaufes muss gewährleistet sein.

d) die Art der Durchführung der Sitzung ist im Protokoll festzuhalten.

e) Die Beteiligung aller Mandatarinnen und Mandatare sowie eingeladener Auskunftspersonen muss durch die verwendeten Kommunikationsmittel möglich sein

f) Das Recht auf namentliche oder geheime Abstimmungen muss gewahrt werden

3. die Mandatarinnen und Mandatare, sowie Auskunftspersonen, müssen sich zu Beginn der Sitzung durch digitale Bildübertragung identifizieren. Ebenso kann die Sitzungsleitung vor Abstimmungen die Identifizierung der Mandatarinnen und Mandatare durch Sichtbarmachung ihres Gesichts verlangen.

4. es ist darauf zu achten, dass die Öffentlichkeit der Sitzungen grundsätzlich gegeben ist und eine barrierearme öffentliche Teilnahme (z.B. durch die Einrichtung eines Streams) möglich ist. Ausgenommen vom Öffentlichkeitsmaßgabe sind Sitzungen von Ausschüssen und Arbeitsgruppen gemäß §14 sowie Vorbesprechungen der Universitätsvertretung.

5. Voraussetzung für die Teilnahme an der Sitzung sind handelsübliche Endgeräte (PC mit Webcam, Laptop, Smartphone) und eines modernen Standards entsprechende Internetverbindung. Diese Voraussetzungen sind von den Mandatarinnen und Mandataren zu erfüllen, andernfalls sie an virtuellen Sitzungen nicht teilnehmen können.

(3) In der Einladung einer digital abgehaltenen Sitzung ist anzugeben, über welche Plattform und mit welchen Zugriffsdaten die Teilnahme zu erfolgen hat. Bei nicht unentgeltlich erhältlichen Plattformen sind von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft entsprechende, zumindest während der Sitzungen nutzbare, Lizenzen für alle Mandatarinnen und Mandatare bereitzustellen.

(4) Die sichere Identifizierung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch die Sichtbarmachung ihres Gesichts zu Beginn der Sitzung. Auf Basis dieser Identifizierung ist die Beschlussfähigkeit des Organs festzustellen. Erfolgt während der Sitzung eine Unterbrechung der Anwesenheit, die nicht auf technische Störungen rückführbar ist, so sind die stimmberechtigten Mitglieder des Organs dazu angehalten, dies zuvor unmittelbar und auf geeignete Art und Weise der Sitzungsleitung mitzuteilen ebenso wie dies im Protokoll festzuhalten ist.

(5) Im Falle technischer Probleme eines bzw. einer digital zugeschalteten Mandatars oder Mandatarin, oder einer Auskunftsperson, die eine Willenserklärung bei Abstimmungen oder Wortmeldungen nicht möglich machen, oder ein Verbindungsabbruch erfolgt, ist dies im Protokoll zu vermerken.

(6) Sofern bei einer digitalen Abhaltung die Abhandlung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wird, obliegt es den Mandatarinnen und Mandataren, (durch Nutzung separater Räume, Kopfhörer etc.) dafür Sorge zu tragen, dass die ausgetauschten Informationen nicht an Dritte gelangen.

(7) Bei geheimen Abstimmungen ist, insofern ein Mitglied per Videokonferenzsystem zugeschaltet ist, eine vollständig digitale, anonyme, datenschutzsichere Plattform für Personenwahlen und geheime Abstimmungen von allen Mitgliedern zu verwenden (z.B. polys.me, opavote.com, PLUS Wahlen). Dabei ist insbesondere auf die Verwendung eines Tools zu achten, das eine Abstimmung ausschließlich durch die in der Sitzung zum Zeitpunkt der Abstimmung oder der Wahl anwesenden und stimmberechtigten Mandatarinnen und Mandataren sicherstellt (z.B. durch Eingabe eines persönlichen Zugangscodes, der per E-Mail an die studentische E-Mailadresse verschickt wird) und ein Nachvollziehen des individuellen Abstimmungsverhaltens nicht zulässt.

(8) Sollte ein Mandatar oder eine Mandatarin Unklarheiten über Durchführung, die Sicherheit, die Bedienung oder den Ablauf einer geheimen Abstimmung, eines bestimmten Onlinetools für geheime Abstimmungen oder einen Verstoß gegen die in Abs. 7 genannten technischen Anforderungen haben, so ist die Sitzung jedenfalls einmalig für 10 Minuten zu unterbrechen, um etwaige Zweifel oder technische Fragen zu klären oder eine Anleitung zur Benutzung zu geben.

§ 4 Einladung zu Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Organs hat mindestens zwei Mal pro Semester eine ordentliche Sitzung einzuberufen.

(2) Die Einladungen zu ordentlichen Sitzungen sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder per E-Mail an ihre von der Universität Salzburg eingerichteten Studierendenadresse zu verschicken. Zusätzlich können etwaige Sachverständige und Auskunftspersonen gemäß § 6 Abs 7 und Abs 9 eingeladen werden.

(2a) Die Universitätsvertretung hat neben den Mitgliedern gemäß § 2 Abs 8 zusätzlich die Vorsitzenden der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit c (Studienvertretungen) sowie etwaig Sachverständige und Auskunftspersonen einzuladen. Diese haben jedoch weder Antrags noch Stimmrecht. Ein Antrag auf Rederecht gemäß § 10 Abs 6 lit i kann in der Sitzung beschlossen werden.

(2b) Zur konstituierenden Sitzung eines Organs sind dessen Mitglieder zusätzlich mittels rekommandierten Briefs auf dem Postweg rechtzeitig einzuladen.

(3) Liegt ein Antrag auf Abwahl durch Neuwahl der oder des Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin bzw eines Stellvertreters vor, so erstreckt sich die Einladungsfrist gemäß § 33 Abs 5 HSG 2014 auf zwei Wochen.

(3a) Für Sitzungen, die an folgenden Tagen stattfinden, erstreckt sich die Einladungsfrist auf zwei Wochen:

- a) von 1. Juli bis 30. September
- b) von 20. Dezember bis 10. Januar
- c) sieben Tage vor und sieben Tage nach dem Ostersonntag

(4) Der oder die Vorsitzende oder bei Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ist auch berechtigt, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Dies hat jedenfalls zu erfolgen, wenn dies 20 vH der Mandatarinnen und Mandatare schriftlich unter Bekanntgabe der zumindest gewünschten Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge verlangen. Die von den Antragstellerinnen und Antragstellern genannten Tagesordnungspunkte müssen jedenfalls in der folgenden Sitzung behandelt werden. Eine solche Sitzung muss binnen drei Tagen nach Einlangen der Antragstellung der oder dem Vorsitzenden einberufen werden und hat spätestens zehn Tage nach Einlangen des Antrags stattzufinden. Bei Sitzungen, die an einem Tag gemäß (3a) stattfinden, hat die Sitzung bis spätestens 17 Tagen nach Einlangen des Antrags stattzufinden. Unterlässt die oder der

Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so ist die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner des Antrags auf eine außerordentliche Sitzung berechtigt, nach Ablauf der Einberufungsfrist selbst eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(5) Die Einladungen haben Datum, Zeit, Ort, die vorgeschlagene Tagesordnung und falls vorliegend Anträge und Unterlagen zu enthalten. Als Ort kann für virtuelle Sitzungen der virtuelle Raum angegeben werden. Werden weitere Tagesordnungspunkte, Anträge oder Unterlagen nach Aussendung der Einladung der oder dem Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht, so sind diese unverzüglich den Mitgliedern des Organs auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Davon umfasst sind auch schriftliche Unterlagen und Berichte der oder des Vorsitzenden sowie der Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung.

(6) Vor jeder Sitzung der Universitätsvertretung, mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung, hat eine Vorbesprechung stattzufinden.

1. An dieser nehmen je zwei Vertreterinnen und Vertreter jeder in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppe, die von der zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu entsenden sind, die oder der Vorsitzende der Universitätsvertretung sowie die zuständigen Referentinnen und Referentinnen, sofern fachlich notwendig, teil. Sollte eine wahlwerbende Gruppe nur ein Mandat in der Universitätsvertretung erlangt haben, so kann diese wahlwerbende Gruppe nur eine Vertreterin oder Vertreter entsenden. Zusätzlich nehmen die Vorsitzenden der Organe gemäß § 15 Abs 2 HSG 2014 teil.
2. Die Einladung zur Vorbesprechung hat gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung der Universitätsvertretung zu erfolgen, dabei sind Datum, Zeit, Ort der Vorbesprechung bekannt zu machen. Die Vorbesprechung hat frühestens zwei Werktage nach Aussendung der Einladung und mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung der Universitätsvertretung stattzufinden.
3. Die Vorbesprechung kann nicht an Tagen §3 (2) stattfinden.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter mit der Einladung vorgeschlagen.

(2) Jede Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bestellung einer Protokollführerin oder eines Protokollführers
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
6. Bericht des Vorsitzes
7. Allfälliges

(2a) Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung hat neben den in Abs 2 angeführten Punkten weiters den Punkt „Berichte der Referentinnen und Referenten“ zu enthalten.

(3) Jede Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung hat mindestens die

nachstehenden Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Bestellung einer Protokollführerin oder eines Protokollführers
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Tagesordnungspunkte gemäß § 4 Abs 4
6. Allfälliges

(4) Auf Verlangen einer Mandatarin oder eines Mandatars, einer Referentin oder eines Referenten bzw. einer oder eines Vorsitzenden eines Organs gemäß § 1 Abs 1 lit b müssen zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung einer Sitzung der Universitätsvertretung aufgenommen werden, wenn sie spätestens bis zur Vorbesprechung gemäß § 4 Abs 6 bei der oder dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung einlangen.

(4a) Auf Verlangen eines Mitglieds eines Organs gemäß § 1 Abs 1 lit b bis c müssen zusätzliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung einer Sitzung des jeweiligen Organs aufgenommen werden, wenn dies vor dem Beschluss der Tagesordnung beantragt wird.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ kann eine veränderte Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte beschlossen werden.

(6) Die Beschlussfassung und Abänderung des Jahresvoranschlags und die Abänderung und Ergänzung der Satzung kann nur im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes erfolgen.

§ 6 Sitzungsteilnahme

(1) Die Sitzungen der Organe sind öffentlich, sofern diese nicht mit einfacher Mehrheit beschließt, dass bestimmte Tagesordnungspunkte vertraulich zu behandeln sind.

(2) Für die Beschlussfähigkeit der Organe ist die Anwesenheit von mindestens 50 vH der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist diese bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen höchstens 30 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt ist, hat die oder der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beenden. Wenn die Beschlussfähigkeit nach einer Stunde nicht hergestellt ist, so ist die Sitzung jedenfalls zu beenden. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern gilt § 33 HSG 2014.

(3) Bei Sitzungen der Universitätsvertretung können sich die Vorsitzenden der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit b durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen. Bei Sitzungen der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit c (Studienvertretungen) durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen.

(4) Bei Verhinderung kann sich eine Mandatarin oder ein Mandatar der Universitätsvertretung durch eine andere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, vertreten lassen. Die Stimmübertragung ist der oder dem Vorsitzenden der Universitätsvertretung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Wenn eine Mandatarin oder ein Mandatar der Universitätsvertretung nicht während der gesamten Sitzung anwesend sein kann, kann die Mandatarin oder der Mandatar ihre oder seine Stimme bis zur Anwesenheit des ständigen Ersatzes oder der oder des Vertretungsbefugten gemäß Abs 4, längstens jedoch bis zum Ende der Sitzung, an eine weitere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, übertragen. Die

Übertragung ist zu protokollieren (mündliche Stimmübertragung).

(6) Jede Mandatarin oder jeder Mandatar bzw. jede vertretungsbefugte Person kann nur eine Stimme führen.

(7) Auf Beschluss des Organs können Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme beigezogen werden.

(8) Außer den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen des betreffenden Organs jene Personen teil, die diesem auf Grund der Satzung oder eines Beschlusses des Organs mit beratender Stimme angehören. Diese Personen haben Rede- und Antragsrecht, nehmen jedoch an Abstimmungen nicht teil.

(9) Jede Mandatarin und jeder Mandatar des jeweiligen Organs kann nach Versendung der Tagesordnung beziehungsweise bei der Anmeldung eines Tagesordnungspunktes bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Ladung von Auskunftspersonen oder Fachleuten beantragen.

(10) Bei einer Sitzung in Präsenz kann jede Mandatarin und jeder Mandatar bzw. jede Auskunftsperson binnen 48h nach Sitzungseinladung um eine digitale Zuschaltung zur Präsenzsitzung beim Vorsitz schriftlich anfragen. Eine digitale Zuschaltung zu einer Präsenzsitzung ist grundsätzlich erlaubt und liegt im Entscheidungsbereich der oder des Vorsitzenden, insbesondere aufgrund von technischen, personellen oder räumlichen Ressourcen. Ein solches Ansuchen muss binnen weiterer 48h von dem oder der Vorsitzenden entschieden werden. Im Falle einer digitalen Zuschaltung sind die Grundsätze zur Durchführung digitaler Sitzung in § 3a für die gesamte Sitzung anzuwenden. Alle Ansuchen um digitale Zuschaltungen zu einer Sitzung müssen für alle Ansuchenden in gleicher Weise entschieden werden.

§ 7 Sitzungsleitung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Organs. Sie oder er erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.

(2) Die oder der Vorsitzende hat das Recht, die Sitzungsleitung an eine ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter abzugeben. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie zum Beispiel die Führung der Rednerinnenliste, zu beauftragen.

(3) Ist bei einer Sitzung eines Organs weder die oder der Vorsitzende noch eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter anwesend, so ist nach 30 Minuten § 35 Abs 5 HSG 2014 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die oder der Vorsitzende hat insbesondere den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung sicherzustellen.

§ 8 Sitzungsablauf

(1) Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Feststellung der Anwesenheit sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(2) Zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Ablaufes der Sitzung stehen der oder dem Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:

- a) der Ruf zur Sache,
- b) der Ruf zur Ordnung,
- c) die Entziehung des Wortes. Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt nur erfolgen, wenn die Maßnahmen gemäß lit a und b für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren.
- d) die Unterbrechung der Sitzung für bis zu 30 Minuten, maximal jedoch 60 Minuten pro Sitzung.

(3) In einer Sitzung der Universitätsvertretung darf jede wahlwerbende Gruppe pro Sitzung zusätzlich zu den Unterbrechungen gemäß Abs 2 lit d zweimal eine Unterbrechung von jeweils maximal zehn Minuten verlangen. Die oder der Vorsitzende hat hierauf die Sitzung für den verlangten Zeitraum zu unterbrechen.

(4) Eine Unterbrechung der Sitzung für die Dauer von zumindest acht, längstens jedoch zwölf Stunden bedarf eines Beschlusses des Organs. Der Beschluss hat den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Sitzung zu enthalten.

§ 8a Konstituierung der Vertretungsorgane, Wahl und Abwahl der Vorsitzenden

(1) Die Vertretungsorgane der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit a bis c werden zur konstituierenden Sitzung erstmals einberufen und bis zur Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlkommission geleitet.

(2) Die Wahl ist geheim durchzuführen und das Wahlrecht persönlich auszuüben.

(3) Die Vorsitzenden können gemäß § 33 Abs 4 und 5 HSG 2014 abgewählt werden.

§ 8b Debatte

(1) Die Person, die den Tagesordnungspunkt eingebracht hat, erhält das Wort zu Beginn der Debatte, die übrigen Rednerinnen und Redner in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.

(2) Wer zur Satzung das Wort verlangt, d.h. auf einen satzungs- oder gesetzwidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will oder rechtliche Hinweise zum Sitzungsverlauf einbringen möchte, erhält sofort das Wort. Dies bedeutet, dass die am Wort befindliche Rednerin oder der am Wort befindliche Redner unterbrochen wird, sie oder er jedoch im Anschluss ihren oder seinen Beitrag zu Ende führen darf, sofern der satzungs- oder rechtswidrige Verlauf nicht durch ebendiese oder ebendiesen verursacht wurde. Führt die Rednerin oder der Redner, die oder der zur Satzung spricht, die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihr oder ihm das Wort zu entziehen.

(3) Die Reihenfolge der Rednerliste wird unterbrochen, wenn jemand das Wort zur Berichtigung verlangt, d.h. um einen vorliegenden Tatsachenirrtum aufzuklären. Die oder der zu diesem Zeitpunkt am Wort befindliche Rednerin oder Redner darf ihre oder seine Wortmeldung zuvor beenden.

(4) Die Verhandlungen über einen Antrag und einen Tagesordnungspunkt werden unterbrochen, wenn jemand den Antrag stellt auf:

- a) Vertagung des Tagesordnungspunktes,
- b) Schluss der Rednerinnenliste zu einem Tagesordnungspunkt,
- c) Schluss der Rednerinnenliste zu einem Antrag,
- d) Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt,

e) Schluss der Debatte zu einem Antrag.

(5) Über Anträge gemäß Abs 4 muss unverzüglich ohne weitere Wortmeldungen abgestimmt werden.

(6) Wird ein Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes angenommen, so muss dieser Tagesordnungspunkt verpflichtend in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden.

(7) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Rednerinnenliste zu einem Tagesordnungspunkt oder Antrag erhalten die auf der Rednerinnenliste vorgemerkten Personen das Wort, Ergänzungen der Rednerinnenliste sind nicht mehr möglich. Nach Abarbeitung der Rednerinnenliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt bzw. zum Antrag umgehend durchzuführen.

(8) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt bzw. zu diesem Antrag umgehend durchzuführen.

(9) Die höchstzulässige Redezeit beträgt fünf Minuten pro Wortmeldung. Abweichende Regelungen können von der Universitätsvertretung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(10) Über erledigte Hauptanträge und Gegenanträge ist eine weitere Beschlussfassung (Reassumierung) in derselben Sitzung nur dann zulässig, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Beschlussfassungen von Zusatzanträgen sind zulässig.

§ 9 Abstimmungsgrundsätze

(1) Soweit im Gesetz oder der Satzung nicht anders bestimmt ist, ist für einen Beschluss des jeweiligen Organs die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die notwendige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn er nicht die notwendige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.

(3) Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme, sie ist dennoch zu protokollieren.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, bei virtuellen Sitzungen auch auf sonst geeignete, von der oder dem Vorsitzenden bekanntzugebende Art.

(5) Personalanträge und Wahlen sind schriftlich, geheim und einzeln durchzuführen.

(6) Auf Wunsch von 10 vH der anwesenden stimmberechtigten Personen ist ein Antrag geheim abzustimmen. Insofern bereits der Wunsch auf namentliche Abstimmung nach Abs. 9 geäußert wurde, wiegt der Wunsch auf geheime Abstimmung schwerer.

(7) Geheime Abstimmungen erfolgen mittels schriftlicher Stimmabgabe auf einem Zettel, der in eine gemeinsame Urne zu legen ist, bei virtuellen Sitzungen auf die in § 3a Abs 8 bezeichnete Weise.

(8) Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sein Stimmverhalten namentlich im Protokoll aufnehmen zu lassen.

(9) Eine namentliche Abstimmung, bei welcher Name und Stimmverhalten der

Abstimmenden protokolliert wird, hat stattzufinden, wenn dies mindestens 10 vH der anwesenden stimmberechtigten Personen verlangen. Eine solche Abstimmung ist in den Fällen von Abs 5 und Abs 6 nicht zulässig.

(10) Bei Befangenheit führt ein Mitglied eines Organs kein Stimmrecht. Ein Mitglied ist befangen, wenn es von einer Angelegenheit in hohem Maße persönlich betroffen ist oder wenn seine nahen Angehörigen davon betroffen sind. Eine befangene Person nimmt auch an der Beratung der Angelegenheit nicht teil, es sei denn, das Organ beschließt anderes. Eine Abwahl oder Wahl ist keine Befangenheit.

(11) Bei dringendem Bedarf kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Organs gemäß § 1 Abs 1 lit b und c Abstimmungen im Umlaufverfahren durchführen:

- a) Dem Umlaufverfahren muss ein begründeter Antrag zugrunde liegen. Der Antrag ist so abzufassen, dass mit ja oder nein darüber abgestimmt werden kann. Die Stimmabgabe erfolgt durch Mail der stimmberechtigten Person von ihrer von der Universität Salzburg eingerichteten Studierendenadresse. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Ein Umlaufbeschluss kommt nur dann gültig zustande, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Personen des Organs dem Antrag zustimmt. Widerspricht ein Mitglied der Abstimmung im Umlaufwege, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln und die Abstimmung im Umlaufweg gilt als abgebrochen.
- b) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat bei der nächsten Sitzung darüber zu berichten, die entsprechenden Anträge und das Abstimmungsverhalten ist im Protokoll aufzuführen.
- c) Das Umlaufverfahren muss klare Fristen für die Abstimmung enthalten, die sich an der Dringlichkeit des Antrags orientiert. Ein Abstimmungszeitraum von 72 Stunden ist jedenfalls zu geben. Eine Stimmabgabe nach dem gegebenen Abstimmungszeitraum ist nicht möglich.

§ 10 Anträge

(1) Anträge sind einzubringen als:

- a) Hauptantrag: zu einem Tagesordnungspunkt zuerst gestellter Antrag
- b) Gegenantrag: vom Hauptantrag wesentlich verschieden, mit ihm nicht vereinbar
- c) Zusatzantrag: erweitert oder beschränkt den Haupt- bzw. den Gegenantrag
- d) Initiativantrag: ein zu einem bestehenden Tagesordnungspunkt ad hoc eingebrachter Antrag

(2) Alle Anträge sind den Mitgliedern des Organs mündlich oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Falls mehrere Anträge zur Abstimmung vorliegen, ist dies in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

1. Liegt ein Gegenantrag vor, so ist dieser vor allen anderen Anträgen zum Tagesordnungspunkt abzustimmen. Sofern der Gegenantrag angenommen wird, ist über den Hauptantrag nicht mehr abzustimmen.
2. Liegt ein Zusatzantrag vor, so ist dieser nach dem Haupt- bzw. Gegenantrag abzustimmen.
3. Bei Konkurrenz mehrerer Zusatz- oder Gegenanträge ist in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge abzustimmen.

4. Im Zweifel bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) Anträge können unter jedem Tagesordnungspunkt, außer unter „Allfälliges“, gestellt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Antrag und dem Tagesordnungspunkt besteht.

(5) Anträge zum Sitzungsverlauf haben Vorrang.

(6) Anträge zum Sitzungsverlauf sind:

- a) Antrag auf Schluss der Rednerinnenliste;
- b) Antrag auf Schluss der Debatte;
- c) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
- d) Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes;
- e) Antrag auf Vertagung der Sitzung;
- f) Antrag auf Zuweisung zu einer Arbeitsgruppe.
- g) Hinzuziehen einer Auskunftsperson.

§ 11 Protokolle

(1) Über jede Sitzung eines Organs ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

(2) Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls Tagesordnung, Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden bzw. nicht anwesenden Mitglieder des Organs zu enthalten, die gestellten Anträge und die Beschlüsse, die Art der Beschlussfassung, das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen mit den Stimmenverhältnissen sowie den Verlauf der Sitzung in wesentlichen Belangen wiederzugeben.

(3) Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen anzufertigen und den Mitgliedern des Organs zuzusenden. Ein allfälliger Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Universitätsvertretung zu behandeln. Die Vorsitzenden der Organe gemäß § 1 Abs 1 lit b und c haben die Protokolle zusätzlich unverzüglich an die oder den Vorsitzenden der Universitätsvertretung weiterzuleiten, sowie den in § 63 (1) HSG 2014 vorgegebenen Stellen.

(4) Genehmigte Protokolle sind im Internet auf der offiziellen Website der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zu veröffentlichen. Ausgenommen sind Teile der Sitzung, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden haben.

(5) Das Beschlussprotokoll ist jedem Mitglied des Organs jedenfalls mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen. Eine Übersicht über den Durchführungsstand der an die oder den Vorsitzenden beziehungsweise eine Referentin oder einen Referenten ergangenen Arbeitsaufträge ist anzuschließen.

(6) Jede Mandatarin und jeder Mandatar hat das Recht, dem Protokoll ein Minderheitsvotum beizufügen, das in der Sitzung dem Grunde nach anzumelden ist. Dem Minderheitsvotum können Mandatarinnen und Mandatare beitreten. Ein Minderheitsvotum ist spätestens sieben Tage nach der Aussendung des Protokolls bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzubringen. Wird ein angemeldetes Minderheitsvotum nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingebracht, gilt es als zurückgezogen.

(7) Die oder der Vorsitzende der Universitätsvertretung hat von jeder Sitzung der Universitätsvertretung eine Audioaufzeichnung anfertigen zu lassen, die jeweils für zwei Jahre im Sekretariat der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zu archivieren ist und in dieser Zeit sämtlichen Mitgliedern des Organs

auf Verlangen in den Räumlichkeiten der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg in Anwesenheit einer von der oder dem Vorsitzenden beauftragten Aufsichtsperson zum Abhören oder zur Anfertigung von Kopien zur Verfügung zu stellen ist.

§ 12 Kontroll- und Mitwirkungsrechte der Mandatarinnen und Mandatare

(1) Die Mandatarinnen und Mandatare sind berechtigt, bei Sitzungen eines Organs und per individueller Terminvereinbarung von der oder dem Vorsitzenden Auskünfte über alle das Organ betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Sofern keine Bürozeiten angegeben sind, kann ein individueller Termin verlangt werden. Terminvorschläge müssen innerhalb von 14 Tagen übermittelt werden. Dasselbe trifft bezüglich der Referentinnen und Referenten der Universitätsvertretung zu.

(2) Die mündliche Auskunft ist sofort zu erteilen. Ist die umgehende Beantwortung der Anfrage nicht möglich, hat die Beantwortung binnen zwei Wochen schriftlich zu erfolgen. Schriftliche Beantwortungen von Anfragen, die während einer Sitzung gestellt wurden, sind dem Protokoll beizufügen.

(3) Die Mandatarinnen und Mandatare eines Organs sind berechtigt, in alle offiziellen schriftlichen und digitalen Unterlagen, die dem Organ zur Verfügung stehen, Einsicht zu nehmen und Abschriften, Ausdrucke und Fotokopien anzufertigen, sofern dies nicht im Widerspruch zum Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) in seiner geltenden Fassung, steht. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt.

(4) Die Mandatarinnen und Mandatare können Auskünfte auch schriftlich zwischen den Sitzungen beantragen. Diese müssen innerhalb von 2 Wochen schriftlich beantwortet werden. Findet innerhalb dieser 2 Wochen eine Sitzung des Organs statt, so können diese Anfragen dort mündlich beantwortet werden.

§ 13 Referate der Universitätsvertretung

(1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Österreichischen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg bestehen Referate für nachstehende Angelegenheiten bei der Universitätsvertretung:

- a) Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten
- b) Referat für Sozialpolitik und Wohnen
- c) Referat für Bildungspolitik
- d) Referat für Öffentlichkeitsarbeit
- e) Referat für Gesellschaftspolitik und Menschenrechte
- f) Referat für Presse
- g) Referat für Internationale Angelegenheiten und Diversity
- h) Referat für feministische Politik
- i) Referat für Genderfragen und LGBTQIA*
- j) Referat für Kultur und Sport
- k) Referat für Organisation
- l) Referat für Umwelt und Ökologie
- m) Referat für Disability

(2) Die Referate stehen unter der Leitung von Referentinnen und Referenten, die von der oder dem Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung der Universitätsvertretung zur Bestellung vorgeschlagen werden. Die Ausschreibung hat auf der Homepage der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der

Universität Salzburg veröffentlicht zu werden. Die Ausschreibung muss mindestens enthalten: Beschreibung der ausgeschriebenen Stelle und Tätigkeitsbereiche. Der Bewerbungszeitraum von Ausschreibung bis Bewerbungsende muss mindestens sieben Tage betragen. Vor ihrer Wahl in der Universitätsvertretung müssen sich die Referentinnen und Referenten einem öffentlichen Hearing stellen. Zeit und Ort dieses Hearings muss mindestens sieben Tage vor dem Hearing auf der Homepage der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg bekannt gegeben werden. Die Mitglieder der Universitätsvertretung sind mindestens sieben Tage vor dem Hearing darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Bis zur Wahl der Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate vorläufig betraut werden. Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als drei Monate pro Betrauung erstrecken. Eine wiederholte Betrauung einer Person mit der Leitung eines Referats ist nicht zulässig. Interimistisch eingesetzte Referentinnen und Referenten müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung zur Wahl gestellt werden. Von der Universitätsvertretung abgewählte bzw. abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können von der oder dem Vorsitzenden nicht mehr interimistisch mit der Leitung des jeweiligen Referats betraut werden.

(4) Die Referentinnen und Referenten haben bei der Ausübung ihrer Funktion die Beschlüsse der Universitätsvertretung einzuhalten.

(5) Die Referentinnen und Referenten haben der oder dem Vorsitzenden auf Verlangen einmal monatlich schriftlichen oder mündlichen Bericht zu erstatten.

(6) Die Verantwortlichkeit der Referentinnen und Referenten beginnt mit der Wahl durch die Universitätsvertretung bzw. mit der vorläufigen Betrauung mit der Leitung eines Referats durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktrittes bzw. der Abwahl bzw. mit dem Ende der vorläufigen Betrauung.

(7) Den Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gemäß § 36 Abs 3 HSG 2014 zugeteilt werden.

(8) Den Referentinnen und Referenten sowie den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Referate gemäß Abs 7 gebührt eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung.

(9) Treten Referentinnen oder Referenten im Namen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg mit juristischen oder natürlichen Personen in Verhandlung, so haben sie der oder dem Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg hierüber unverzüglich zu berichten.

§ 14 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Die Universitätsvertretung kann mittels Beschluss einen Ausschuss für wirtschaftliche und kulturelle Angelegenheiten einrichten, zu dessen Sitzung zumindest zweimal im Semester einzuladen ist.

(2) Der Ausschuss gilt, sofern nicht anders beschlossen, für die jeweilige Funktionsperiode als zeitlich unbefristet, kann jedoch mittels Beschluss der Universitätsvertretung wieder aufgelöst werden.

(3) Die Universitätsvertretung kann zeitlich befristete, beratende Arbeitsgruppen mit

einem klaren Arbeitsauftrag eingerichtet werden. Gleichzeitig mit der Einrichtung wird die Leitung der Arbeitsgruppe bestimmt.

(4) Der Ausschuss setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, die von der Universitätsvertretung zu entsenden sind. Die exakte Mitgliederanzahl wird von der Universitätsvertretung bestimmt. Sie darf jedoch die Anzahl der stimmberechtigten Personen in der Universitätsvertretung nicht überschreiten. Es können alle Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg entsendet werden. Die Entsendung erfolgt nach dem Sainte-Laguë-Verfahren entsprechend dem Stimmenverhältnis der in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen, wobei jede wahlwerbende Gruppe zumindest eine Vertreterin oder ein Vertreter entsendet.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse der Universitätsvertretung sind nicht öffentlich. Aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses können Fachleute mit beratender Stimme und nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

(6) Der Ausschuss der Universitätsvertretung ist zur Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben und anhängigen Fragen, jedenfalls aber zur Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Universitätsvertretung von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses einzuberufen. Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Universitätsvertretung dienen, haben mindestens einen Kalendertag vor der Vorbesprechung zur Universitätsvertretung stattzufinden. Ihre Beratungsergebnisse sind der Universitätsvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(7) Der Ausschuss dient der Universitätsvertretung zur beratenden Funktion. Weiteres kann er von der Universitätsvertretung zur Durchführung von Rahmenbeschlüssen der Universitätsvertretung ermächtigt werden, die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Universitätsvertretung bedürfen.

(8) Die fachlich in Frage kommenden Referentinnen oder Referenten sind Mitglieder des jeweiligen Ausschusses mit beratender Stimme und Antragsrecht. Die oder der Vorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, an jeder Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(9) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses werden aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder gewählt.

(10) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen haben die Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 15 Budget und Haushaltsführung

(1) Die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Jahresabschlusses sowie die Haushaltsführung hat entsprechend den Bestimmungen des HSG 2014 sowie den Richtlinien und Verordnung der Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zu erfolgen.

(2) Vor der Beschlussfassung über die Verteilung der Studierendenbeiträge, über den Jahresvoranschlag und über den Jahresabschluss muss der Vorschlag dem Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgelegt werden, sofern er eingerichtet ist.

(3) Der Jahresvoranschlag ist vom Vorsitzenden gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung der Universitätsvertretung, auf der der Jahresvoranschlag beschlossen werden soll, spätestens jedoch am 1. Juni, auszuschieken.

(4) Gegenanträge zum Jahresvoranschlag sowie Anträge auf Abänderung des Jahresvoranschlags sind nur zulässig, wenn die entsprechenden Anträge spätestens zur Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der vor der betreffenden Sitzung stattfindet, vorliegen. Für diese Sitzung sind alle Mitglieder der Universitätsvertretung von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses einzuladen. Wenn die Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht fristgerecht stattfindet oder dieser nicht eingerichtet ist, sind alle Budgetanträge zulässig.

(5) Am Ende des Wintersemesters hat die Referentin oder der Referent für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten, sofern dieser eingerichtet ist, einen Soll/Ist- Vergleich vorzulegen.

§ 16 Urabstimmung

(1) Mit Zweidrittelmehrheit kann die Universitätsvertretung die Durchführung einer Urabstimmung gemäß § 62 HSG 2014 beschließen. Insbesondere muss die Dauer, der Termin und die genaue Formulierung der abzustimmenden Fragen beschlossen werden.

(2) Die Abstimmung ist frühestens vier Wochen nach Beschluss durch die Universitätsvertretung, spätestens aber zum Ende des auf den Beschluss folgenden Semesters durchzuführen. Wenn möglich, hat die Urabstimmung gleichzeitig mit der Wahl der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft stattzufinden. An Tagen, an denen gemäß § 3 Abs 2 keine Universitätsvertretungssitzung stattfinden darf, ist die Durchführung einer Urabstimmung unzulässig.

(3) Die Abstimmung muss unter Angabe des Termins und der abzustimmenden Fragen in den offiziellen Medien der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg sowie auf der Homepage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg bekannt gemacht werden. Zwischen dem Termin der Bekanntmachung und der Abstimmung haben zumindest zwei Wochen zu liegen.

(4) Sämtliche Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg sind berechtigt, an der Abstimmung teilzunehmen. Bei Fragen, die nur einen Teil der Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg betreffen, kann die Universitätsvertretung per Beschluss mit Zweidrittelmehrheit die Urabstimmung auf bestimmte Mitgliedergruppen einschränken.

(5) Jede abzustimmende Frage muss mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten sein.

(6) Das Ergebnis muss innerhalb von 3 Tagen den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern der in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen bekannt gegeben werden. Das Ergebnis ist überdies ohne unnötige Verzögerung in den offiziellen Medien der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg und auf der Homepage der Universitätsvertretung zu verlautbaren.

§ 17 Räumlichkeiten

Die der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Salzburg zur Verfügung stehenden Räume (insbesondere Kaigasse 28, Kaigasse 17, StV-

Büros, FV-Büros und gegebenenfalls weitere Lagerräume) sind frei von Materialien aller wahlwerbenden Gruppen zu halten. Dies betrifft die Lagerung, Verteilung und eventuell Herstellung fraktionsbezogenen Werbematerials oder anderer Gegenstände, welche über den Zweck des Eigengebrauchs hinausgehen.

§ 18 Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzbeauftragte

Die Universitätsvertretung hat eine Person per Beschluss zum Datenschutzbeauftragten oder Datenschutzbeauftragte zu benennen und diesen Beschluss binnen 2 Wochen der Kontrollkommission zu melden. Dieses Amt gilt nicht als gewähltes Amt innerhalb der Universitätsvertretung.

§ 19 Erledigungen zur ersten ordentlichen Sitzung des Wintersemesters

Der/die Vorsitzende hat bis zur ersten ordentlichen Sitzung des Wintersemesters alle Informationen über das Antragsverfahren der Investitionsanträge einzuholen und in der Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 20 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Die Satzungsbestimmungen treten mit 23.04.2021 in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Universitätsvertretung möglich